

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 112/15

4 Ca 892/14

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 08.09.2015

Rechtsvorschriften: §§ 115 Abs. 3 ZPO, 90 SGB XII

Leitsatz:

Fällige Schulden verringern das verwertbare Vermögen nicht, wenn die Partei sie nicht bezahlt.

Beschluss:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth – Kammer Hof - vom 18.05.2015, Az. 4 Ca 892/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Die Parteien stritten um den Anspruch des Klägers auf Abschluss eines Arbeitsvertrags sowie im Wege der Klageerweiterung um entgangene Vergütung.

Der Kläger ist niemandem zum Unterhalt verpflichtet.

Das Verfahren endete am 17.04.2015 durch Vergleich, in dem sich der Beklagte zur Zahlung von 4000,- € netto und zur Freistellung von allen Ansprüchen des Bruders und des Vaters des Beklagten gegen den Kläger verpflichtete. Darüber hinaus wurde eine allgemeine Abgeltungsklausel vereinbart. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 80 der Akten verwiesen.

- 2 -

Das Arbeitsgericht hatte mit Beschluss vom 19.02.2015 für die Klage auf Abschluss des Arbeitsvertrags Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt (Blatt 50, 51 der Akten).

Mit Beschluss vom 18.05.2015 wies das Arbeitsgericht die vor Abschluss des Verfahrens gestellten Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klageerweiterung und den Vergleich mangels Bedürftigkeit zurück, da der Kläger die bereits erlangten 4000,- € abzüglich des Schonvermögens von 2.600,- € einzusetzen habe (Blatt 93, 94 der Akten).

Gegen diesen dem Klägervertreter am 21.05.2015 zugestellten Beschluss legte dieser mit Schriftsatz 28.05.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht am 29.05.2015, Beschwerde ein u.a. mit der Begründung, von den Eheleuten H... auf Mietzahlungen in Höhe von 1631,53 € verklagt worden zu sein (Blatt 101 ff der Akten).

Nachdem die Aufforderung des Arbeitsgerichts nachzuweisen, dass die Mietforderung aus dem Vermögen bezahlt oder zumindest anerkannt sei, unbeantwortet blieb, ging das Arbeitsgericht davon aus, dass 1400,- € Vermögen für die Begleichung der Prozesskosten, die über die durch die bereits gewährte Prozesskostenhilfe für die Klage hinausgingen, zur Verfügung stehe und half der Beschwerde mit Beschluss vom 28.07.2015 daher nicht ab. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Blatt 110 – 112 d.A. verwiesen.

Das Landesarbeitsgericht gab dem Kläger mit Schreiben vom 21.08.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 04.09.2015. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

B.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht folgt zunächst den Gründen des Arbeitsgerichts im angegriffenen Beschluss und im Nichtabhilfebeschluss und macht sich dessen Ausführungen zu Eigen. Insbesondere hat das Arbeitsgericht die Mietforderungen der Eheleute H... gegen den Kläger bei der Ermittlung des einzusetzenden Vermögens zu Recht nicht berücksichtigt.

Nach §§ 11a ArbGG, 115 Abs. 3 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit es ihr zumutbar ist. Nach § 115 Abs. 3 Satz 2 iVm § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII iVm § 1 Abs. 1 Nr. 1 b Durchführungsverordnung ist ein Barvermögen bis zu 2600,- €, soweit nicht Unterhaltspflichten bestehen, nicht einzusetzen. Zum Vermögen gehört auch das durch den Prozess Erlangte, also die vom Beklagten auf Grund des gerichtlichen Vergleichs gezahlten 4000,- € (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 115, Rn 49b).

Bei der Feststellung, ob ein die Schongrenze übersteigendes Vermögen des Prozesskostenhilfeantragstellers vorhanden ist, sind Schulden durch eine Gegenüberstellung der Plus- und Minuspositionen zu berücksichtigen (BAG, Beschluss vom 22.12.2003 - 2 AZB 23/03. Rn 19). Dies bezieht sich aber nur auf fällige Verbindlichkeiten. Wenn Schulden in langfristigen Raten zu tilgen sind, darf die arme Partei sie nicht vorzeitig tilgen, sondern muss mit dem vorhandenen Geld die Prozesskosten bezahlen (Zöller/Geimer, ZPO, 30. Auflage, § 115, Rn. 46). Dies gilt auch, wenn Schulden zwar fällig sind, die Partei sie aber nicht bezahlt (Zöller a.a.O.). Daher hat das Arbeitsgericht dem Kläger zu Recht aufgegeben nachzuweisen, dass die Forderung der Eheleute H... aus den auf Grund des Vergleichs erhaltenen 4000,- € bezahlt sind oder anerkannt wurden. Da hierauf seitens der Klagepartei keine Reaktion erfolgt war und bis heute nicht erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass der Kläger diese Schulden eben nicht bezahlt hat.

Der Einsatz des das Schonvermögen überschießenden Teils der erhaltenen 4000,- € bedeutet für den Kläger auch keine unzumutbare Härte (§§ 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO iVm 90 Abs. 3 SGB XII). Der Kläger hat nach den Ausführungen des Arbeitsgerichts im Nichtabhilfebeschluss erklärt, dass er nach Spanien zurückkehren werde, da er dort Arbeit habe. Dem ist der Kläger trotz Gelegenheit zur Stellungnahme nicht entgegengetreten. Auch das Beschwerdegericht geht daher davon aus, dass der Unterhalt des Klägers derzeit gesichert ist. Ebenso sind alle Forderungen, die seitens des Beklagten, dessen Bruder und dessen Vater geltend gemacht worden waren, durch den Vergleich erledigt. Weitere Verbindlichkeiten sind nicht ersichtlich.

Daher ist davon auszugehen, dass dem Kläger ein Betrag von 1400,- € für die Begleichung der Prozesskosten zur Verfügung steht. Da dem Kläger bereits Prozesskostenhilfe

für die Klage ohne Ratenzahlung bewilligt wurde, sind nur die bei Nichtbewilligung entstehenden Mehrkosten zu berücksichtigen. Diese Mehrkosten liegen nach der vom Kläger nicht beanstandeten und inhaltlich auch richtigen Differenzkostenberechnung des Arbeitsgerichts bei 837,52 €. Da das einzusetzende Vermögen somit die Höhe der Kosten erreicht, hat das Arbeitsgericht die Prozesskostenhilfe für die Klageerweiterung und den Vergleich zur Recht abgelehnt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich der anwaltliche Gebührenanspruch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klageerweiterung und den Vergleich um lediglich 233,23 € erhöhen würde (vgl. Differenzberechnung des Arbeitsgerichts).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht